



Schutzkonzept



FortSchrift Integratives Kinderhaus



Höhenweg 1
82319 Söcking

Tel: 08151 / 97 36 703
Fax: 08151 / 99 86 20

kinderhaus.soecking@fortschritt-bayern.de
www.fortschritt-bayern.de

Inhaltsverzeichnis

1. Idee unseres Schutzkonzeptes	4
2. Unser Bild vom Kind und unsere Grundhaltung	4
3. Gesetzliche Grundlagen	6
3.1 GG (Grundgesetz)	6
3.1.1 GG Art.1 – Menschenwürde	6
3.1.2 GG Art.6 - Elternverantwortung	6
3.2 UN-Kinderrechtskonvention - Kinderrechte	6
3.3 SGB (Sozialgesetzbuch) VIII	8
3.3.1 SGB VIII §8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	8
3.3.2 SGB VIII §45 – Betriebserlaubnis	9
3.3.3 SGB VIII §47 – Melde und Dokumentationspflichten	9
3.3.4 SGB VIII §72 – Mitarbeiter und Fortbildung	10
3.3.5 SGB VIII §79a – Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe	10
3.4 BayKiBiG (Bayrisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)	10
3.4.1 BayKiBiG 9b - Kinderschutz	10
3.5 BEP (Bayrischer Bildungs- und Erziehungsplan)	11
3.5.1 BEP 6.6	11
3.6 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)	11
3.6.1 BGB §1631 Abs. 2 - Recht auf gewaltfreie Erziehung	11
4. Bausteine des Schutzkonzeptes	12
4.1 Kommunikation im Team	12
4.2 Partizipation	12
4.2.1 Partizipation in unserer Krippe	13
4.2.2 Partizipation im Kindergarten	14
4.2.3 Partizipation im Hort	16
4.3 Beschwerdemanagement	17
4.3.1 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder	18
4.3.2 Beschwerdemöglichkeiten für Eltern	18
4.3.3 Beschwerdemöglichkeiten für Kolleg*innen	19
4.4 Weiterbildung	19
5. Erstellen eines Schutzkonzeptes	20
5.1 Gefährdungsanalyse - Risikofaktoren	20
5.1.1 Risikofaktoren durch die Rahmenbedingungen	20



5.1.2	Risikofaktoren durch räumliche Bedingungen	20
5.1.3	Risikofaktoren, die vom Personal ausgehen	20
5.1.4	Risikofaktoren unter den Kindern	20
5.1.5	Risikofaktoren (anwesender) Eltern	21
5.1	Gefährdungsanalyse - Schutzfaktoren	21
5.3	Verhaltenskodex	23
5.4	Projektarbeit mit Kindern und Eltern	24
5.5	Dokumentation	24
5.5.1	Entwicklungsdokumentation in der Krippe	25
5.5.2	Entwicklungsdokumentation im Kindergarten	25
5.5.3	Entwicklungsdokumentation im Hort	26
6.	Krisensituationen – Maßnahmen und Handlungsplan	26
6.1	Ablauf bei einem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung nach SGB IIIIV, §8a	26
6.2	Ablauf bei einer Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung nach SGB IIIIV, §47	27
7.	Ansprechpersonen und Adressen	28
8.	Selbstverpflichtungserklärung Kinderhaus Söcking	29
9.	Ehrenkodex für externe Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche	30

1. Idee unseres Schutzkonzeptes

Um sich ungestört und gesund entwickeln zu können, brauchen alle Kinder bestmöglichen Schutz vor seelischen und körperlichen Verletzungen. Für diesen Schutz sind alle mit dem Kind befassten Personen gemeinsam verantwortlich. Dies sind Eltern, die weitere Familie, das private Umfeld und alle Personen, die in Bildungseinrichtungen mit den Kindern arbeiten. Gemeinsam mit den Eltern sind wir als Kindertagesstätte dafür verantwortlich, dass das Wohl jeden einzelnen Kindes an oberster Stelle steht.

Die Entwicklung und Weiterführung eines Schutzkonzeptes ist die beste Prävention zur Verhinderung von Gewalt durch Fachkräfte in unserer Kita und dient auch der Sicherung der Qualität unserer pädagogischen Arbeit. Durch die Einbeziehung der Eltern und Kinder in die Entwicklung des Schutzkonzeptes arbeiten wir daran, gemeinsam das Beste zum Wohle der Kinder zu erreichen.

Der Leitgedanke im Kinderhaus „Kind und Natur“ lautet:

Wir schaffen einen sicheren Ort, an dem sich jedes Kind durch Vertrauen und Geborgenheit in seinem ganzen Wesen angenommen fühlt und seine individuelle Persönlichkeit entfalten kann!

2. Unser Bild vom Kind und unsere Grundhaltung



Kinder sind...



individuell & einzigartig:

Wir vermitteln jedem Kind, dass es so wie es ist, genau richtig ist und betrachten es als wertvollen Teil unserer Gruppe.



wertvoll & schutzbedürftig:

Wir begegnen den uns anvertrauten Kindern mit viel Feingefühl. Wir sind uns unserer wichtigen Aufgabe jederzeit bewusst, respektieren die Grenzen jedes Kindes und handeln pädagogisch reflektiert.



lebensfroh & offen:

Wir sorgen für eine fröhliche Stimmung in unserem Haus. Die uns anvertrauten Kinder sollen uns als positive und lebensbejahende Menschen wahrnehmen, die auch in schwierigen Situationen an ihrer Zuversicht festhalten.



eigenständig & auf Hilfe angewiesen:

Wir respektieren die Eigenständigkeit jedes Kindes. Bei Herausforderungen bieten wir Unterstützung an, ohne uns aufzudrängen. Der Leitsatz von Maria Montessori: „Hilf mir, es selbst zu tun!“ leitet dabei unser Handeln.

neugierig & vielseitig:

Wir bereiten in unserer täglichen Arbeit ein Feld vor, in welchem jedes Kind seine individuellen Lernerfahrungen machen kann. Auf Fragen und Ideen der Kinder gehen wir ein und greifen diese in unserer weiteren Planung auf.



bedürfnisorientiert & emotional:

Wir nehmen die unterschiedlichen Bedürfnisse der uns anvertrauten Kinder wahr und versuchen, diese in den Einklang mit der ganzen Gruppe zu bringen. Wir nehmen jede Emotion ernst und helfen dem Kind, einen Umgang mit seinen Bedürfnissen und Gefühlen zu finden, der seinem Alter und seinem Entwicklungsstand entspricht.



temperamentvoll & energiegeladen:

Wir schaffen bewusst Zeiten und Räume, in denen die Kinder ihrem Bedürfnis nach Bewegung nachkommen können. Wir schaffen in unserem Kinderhaus eine Atmosphäre, in welcher jedes Kind sein Temperament einbringen kann.

Einfallsreich & kreativ

Wir sehen die Ideen der Kinder als Bereicherung und unterstützen die Kinder darin, ihre Meinung zu äußern und ihre Kreativität und ihren Ideenreichtum auszuleben.



wundervoll & großartig:

Wir sehen jedes Kind als Geschenk, welches uns die Eltern für eine begrenzte Zeit anvertrauen. Wir sind uns darüber im Klaren, welche große Verantwortung wir in unserer täglichen Arbeit haben.



ehrllich & feinfühlig:

Wir begegnen den Kindern authentisch und offen, unser Handeln wird dabei von unserer pädagogischen Haltung geleitet.

3. Gesetzliche Grundlagen

Die Rechte und der Schutz eines jeden Kindes sind in verschiedenen Gesetzen, Vereinbarungen und Vorschriften festgehalten. Sie bilden die Grundlage für unsere tägliche Arbeit und regeln unter anderen auch das Vorgehen bei einer Kindeswohlgefährdung oder deren Verdacht.

3.1 GG (Grundgesetz)

3.1.1 GG Art.1 – Menschenwürde

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Diese Grundrechtsbestimmung definiert die Menschenwürde als obersten Wert. Sie ist allzeit zu achten und zu schützen.

3.1.2 GG Art.6 - Elternverantwortung

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Aufnahme eines Absatzes 1a in den Art. 6 GG:

„Jedes Kind hat das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Grundrechte einschließlich seines Rechts auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft. Das Wohl des Kindes ist bei allem staatlichen Handeln, das es unmittelbar in seinen Rechten betrifft, angemessen zu berücksichtigen. Jedes Kind hat bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte unmittelbar betreffen, einen Anspruch auf rechtliches Gehör.“

Die Verantwortung für die Erziehung und das Wohl der Kinder tragen die Erziehungsberechtigten, der Staat dient dabei als Wächteramt. Im neuen Absatz 1a soll festgehalten werden, dass jedes Kind "das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Grundrechte" hat. Außerdem sollen Kinder bei staatlichen Entscheidungen, die ihre Rechte unmittelbar betreffen, "einen Anspruch auf rechtliches Gehör" haben.

3.2 UN-Kinderrechtskonvention - Kinderrechte

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Die UN-Vollversammlung hat die Kinderrechte im Jahr 1989 einstimmig verabschiedet. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Konvention über die Rechte des Kindes 1990 unterzeichnet. Somit ist Deutschland verpflichtet, die Inhalte der Konvention umzusetzen und über Fortschritte bei der Durchsetzung regelmäßig an die Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.¹

¹ Vgl. <https://www.unicef.de/blob/9372/1767e57102a01def565fb7b97a869122/fa013-kinderrechtskonvention-deutschland-2012-pdf-data.pdf>



Auch in unserem Kinderhaus werden die Kinderrechte tagtäglich umgesetzt:²

- **Kinder haben Rechte:**
Wir begegnen Kindern auf Augenhöhe und nehmen ihre Anliegen und ihre Bedürfnisse ernst.
- **Recht auf Gleichheit:**
In unserem Haus haben alle Kinder die gleichen Rechte und Chancen. Wir achten darauf, dass niemand diskriminiert wird, und sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst. Das humanistische Menschenbild prägt unsere Werte und unser Handeln.
- **Recht auf Gesundheit:**
Wir legen Wert auf die Erhaltung und die Förderung von Gesundheit in den unterschiedlichen Bereichen. Die Natur ist dabei einer unserer wichtigsten Partner und die Kinder haben durch den regelmäßigen Aufenthalt im Freien viel frische Luft.
Die psychische Gesundheit hat ebenfalls einen wichtigen Stellenwert. Wir vermitteln jedem Kind, dass es bei uns willkommen ist und stärken sein Selbstvertrauen. Wir wissen, dass eine gute Beziehung die Grundlage für unsere pädagogische Arbeit ist.
- **Recht auf Bildung:**
Auch wenn Bildung meist auf spielerische Weise geschieht, so liegen allen unseren Angeboten pädagogische Überlegungen zu Grunde und wir achten stets darauf, alle Entwicklungsbereiche anzusprechen.
Im Hort erhalten die Kinder neben pädagogischen Angeboten auch Unterstützung in den Hausaufgaben.
- **Recht auf Spiel und Freizeit:**
"Das Spiel ist der Beruf jedes Kindes!"³ und hat einen großen Anteil in unserem Kinderhausalltag. Wir geben dem Freispiel genügend Raum und stellen sicher, dass die Kinder ihre Spielorte und -partner*innen innerhalb der geltenden Regeln frei wählen können. Wir schaffen bewusst Möglichkeiten und Räume, in denen Kinder zu Ruhe kommen können, denn ein Kinderhaustag kann ganz schön anstrengend sein. Bei Bedarf bieten wir den Kindern die Möglichkeit eines Mittagsschlafes an.
- **Recht auf gewaltfreie Erziehung:**
Wir setzen zu keinem Zeitpunkt körperliche oder psychische Gewalt ein. Auch bei Streitereien unter den Kindern achten wir darauf, dass keine Art von Gewalt angewandt wird. Wir achten als Vorbilder auf unsere Wortwahl und unsere Ausdrucksweise.

² Bildquelle: <https://socius.diebildungspartner.de/tag-der-kinderrechte/>

³ Armin Krenz

- **Recht auf Meinungsfreiheit:**
Jedes Kind darf seine Meinung äußern und wird bei Bedarf darin von den Pädagog*innen unterstützt und bestärkt. Wir beteiligen die Kinder im alters- und entwicklungsentsprechenden Umfang bei den für sie relevanten Entscheidungen und schaffen vielfältige Wahlmöglichkeiten.
- **Recht auf Schutz vor Krieg:**
Wir vermitteln den Kindern, dass das Kinderhaus ein sicherer Ort ist und haben eine positive und zuversichtliche Grundhaltung.
- **Recht auf Schutz vor Misshandlung:**
Wir schützen die uns anvertrauten Kinder auf vielfältige Weise und sind wachsam gegenüber Übergriffen.
- **Recht auf elterliche Fürsorge:**
Wir sehen die Eltern als wichtigster Erziehungspartner und stärken sie in unterschiedlichster Weise. Wir haben Verständnis für die Herausforderungen, denen die Familien ausgesetzt sind.
- **Recht auf Betreuung bei Behinderung:**
Inklusion ist unsere Herzensangelegenheit und wir vermitteln den Kindern, dass es normal ist, verschieden zu sein.⁴ Unsere Integrationskinder erhalten zusätzliche Förderung durch unsere Fachdienste.
- **Recht auf Leben:**
Wir feiern das Leben miteinander und haben auch einen achtsamen Umgang mit Pflanzen und Tieren.

Viele dieser Punkte sind in unserer Konzeption ausführlich beschrieben.

3.3 SGB (Sozialgesetzbuch) VIII

3.3.1 SGB VIII §8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Wir haben, wie alle Kindertageseinrichtungen, einen Schutzauftrag für die uns anvertrauten Kinder. Wir tun unser Bestes, um die Kinder während der Zeit in unserem Haus zu schützen. Es gehört mit zu unseren Aufgaben, darauf zu achten, dass das Wohl der Kinder auch außerhalb der Betreuungszeiten gewahrt wird. Wenn wir feststellen sollten, dass es einem Kind nicht gut geht und dass sein Wohlbefinden in Gefahr ist, sind wir verpflichtet zu handeln. Dies bedeutet im ersten Schritt jedoch nicht, dass bei einem Verdacht gleich das Jugendamt eingeschaltet wird. Im Team und mit der Leitung wird das weitere Vorgehen besprochen, es wird eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen und

⁴ Richard von Weizsäcker

in der Regel wird mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch geführt, bevor eventuell eine Meldung ans Jugendamt erfolgt.

Es ist uns bewusst, dass Kinder aus verschiedenen Gründen auffälliges Verhalten zeigen können und wir wissen, welche großen Konsequenzen es für die Familien haben kann, wenn ein Verdacht gemeldet wird. Seien Sie als Eltern versichert, dass wir sehr behutsam mit diesem Thema umgehen!

3.3.2 SGB VIII §45 – Betriebserlaubnis

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

- 1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,*
- 2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,*
- 3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie*
- 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.*

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

- 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie*
- 2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.*

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

In diesem Paragraphen sind die Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis geregelt. Es muss schriftlich festgehalten werden, wodurch das Wohl aller Kinder in der Einrichtung gesichert ist. In der Konzeption werden viele wichtige Bausteine detailliert beschrieben, unter anderem die Partizipation und die Beschwerdemöglichkeiten.

Für die Mitarbeiter*innen in Kindertagesstätten gelten Vorschriften für die Eignung in diesem Tätigkeitsfeld und es muss regelmäßig ein Führungszeugnis vorgelegt werden, dies ist in SGB VII §72a detailliert geregelt. Jeder Kindertageseinrichtung können zudem auch nachträglich Auflagen vom zuständigen Amt erteilt werden.

3.3.3 SGB VIII §47 – Melde und Dokumentationspflichten

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

- 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (...) anzuzeigen.*

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Hier bezieht sich der Gesetzestext auf die Meldepflicht bei einer organisationsbezogenen Beeinträchtigung des Kindeswohls. Wird oder wurde das Wohl eines Kindes in unserem Kinderhaus gefährdet, muss der Träger unverzüglich Meldung an das Jugendamt machen.

3.3.4 SBG VIII §72 – Mitarbeiter und Fortbildung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

Unser multiprofessionelles Team arbeitet für das Wohl aller Kinder eng zusammen. Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, unsere Arbeit zu reflektieren und uns weiterzubilden.

3.3.5 SBG VIII §79a – Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

- 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,*
- 2. die Erfüllung anderer Aufgaben,*
- 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,*
- 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen*

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

In unserem Haus sind unterschiedliche Instrumente für die Überprüfung und die Weiterentwicklung der Qualität unserer Arbeit zu finden. Sie werden in unserer Konzeption beschrieben. Alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind zur Vernetzung und Kooperation verpflichtet. Als inklusiver Träger verfügt FortSchrift über ein großes Knowhow und jahrelange Erfahrung in der Begleitung und Förderung von Menschen mit Behinderung.

3.4 BayKiBiG (Bayrisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

3.4.1 BayKiBiG 9b - Kinderschutz

(1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,*
- 3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

(2) Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

FortSchrift hat für den Kinderschutz interne Abläufe festgelegt und Personen bestimmt, die mit der Materie vertraut sind und jederzeit von den Einrichtungen kontaktiert und hinzugezogen werden können.

3.5 BEP (Bayrischer Bildungs- und Erziehungsplan)

3.5.1 BEP 6.6

6.6 Soziale Netzwerkarbeit bei Kindeswohlgefährdung: Zu den Aufgaben außerfamiliärer Bildungsorte zählen auch die Sorge um jene Kinder, deren Wohlergehen gefährdet ist, sowie deren Schutz vor weiteren Gefährdungen. Ein gutes Netzwerk der mit Kindeswohlgefährdung befassten Stellen vor Ort trägt zur Prävention, Früherkennung und Unterstützung in konkreten Fällen bei.

Der BEP zeigt zudem in vielen konkreten Beispielen auf, wie Kinder in ihrem ganzen Wesen gefördert werden können, um so das Kindeswohls sicherzustellen und verpflichtet gleichzeitig dazu, neben Prävention Meldung zu machen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet scheint oder verletzt wurde.

3.6 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

3.6.1 BGB §1631 Abs. 2 - Recht auf gewaltfreie Erziehung

- (2) 1. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.
2. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Eine Kindeswohlgefährdung kann durch viele verschiedene Verhaltensweisen hervorgerufen werden. Wir haben in unserem Haus eine Verhaltensampel erarbeitet, in der genau aufgeführt ist, was in unserem Haus auf keinen Fall toleriert wird, welche Maßnahmen in pädagogisch begründeten Situationen toleriert werden und wie wir den uns anvertrauten Kindern begegnen wollen.

3.6.2 BGB §1666 - gerichtliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehrung

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Bei einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung kann ein Gericht unterstützende Maßnahmen als Hilfen für die Familien anordnen.



4. Bausteine des Schutzkonzeptes

4.1 Kommunikation im Team

Wir tragen alle dazu bei, ein wertschätzendes, konstruktives Zusammenarbeiten zu ermöglichen. Ziel ist eine Kultur der Achtsamkeit, in der Übertretungen und Fehler offen angesprochen und reflektiert werden und niemand wegsieht, wenn sich jemand nicht an die Grenzen halten sollte.

Dabei halten wir uns an folgende Kommunikationsregeln:

- Wir pflegen auch im Team einen wertschätzenden und respektvollen Umgang.
- Wir sprechen mit den Menschen und nicht über sie.
- Wir reflektieren unsere Arbeit regelmäßig.
- Wir schaffen Transparenz durch klare Zuständigkeiten.
- Wir setzen Vertrauen in unser Gegenüber und sorgen für einen fairen Umgang.
- Wir geben uns gegenseitig professionelles Feedback und diskutieren auf professioneller Ebene.
- Wir senden Ich-Botschaften und sind uns darüber im Klaren, dass jeder Mensch seine eigene Wahrnehmung hat.

4.2 Partizipation

Viele Kinder verbringen einen großen Teil ihres Tages in unserem Kinderhaus. Neben vielen anderen Fähigkeiten ist es uns ein Anliegen, die Kompetenzen im sozialen Bereich zu vermitteln. Das „gemeinsame Miteinander“ ist ein wesentliches Element unserer demokratischen Lebensweise. Dieses Element wollen wir vermitteln, in dem wir die Kinder in möglichst viele Entscheidungsprozesse in unserem Haus einbeziehen und sie an vielem, was das alltägliche Zusammenleben betrifft, beteiligen.

Diese Partizipation hat zwei Aspekte: zum einen wollen wir das Recht der Kinder auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung wahren. Zum anderen müssen wir Kindern dieses Recht, die Art der angemessenen Meinungsäußerung, sowie die Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen und Bedürfnisse, im möglichen Spannungsfeld zu den Interessen anderer, erst beibringen.

Wir müssen den Kindern also eine ihrem jeweiligen Alter und Entwicklungsstand angemessene Partizipation ermöglichen. Diese Partizipation beinhaltet die folgenden Eckpunkte:

- Das körperliche und seelische Wohl der Kinder steht immer im Vordergrund.
- Kinder beteiligen heißt, ihnen etwas zuzutrauen, sie herauszufordern, ohne sie zu überfordern.
- Kinder müssen ihre eigenen Bedürfnisse wahrnehmen lernen. Sie müssen lernen, sich darüber mit anderen auszutauschen und lernen, Konflikte mit anderen friedfertig zu lösen. Wir unterstützen und begleiten diesen Prozess.

Partizipation verlangt von uns eine achtvolle und wertschätzende Grundhaltung, die die Interessen der Kinder ernst nimmt:

- Wir wollen den Alltag mit den Kindern und nicht für die Kinder gestalten.
- Neben der alltäglichen Beteiligung schaffen wir altersgerechte regelmäßige (institutionalisierte) Beteiligungsformen, wie z.B.:
 - Abstimmungen im Morgenkreis.
 - Regelmäßige Besprechungsrunden.
 - Kinderkonferenzen, in denen wir den Kindern einen Rahmen geben, in dem sie zu Wort kommen können. Hier soll insbesondere auch ein Raum geschaffen werden, in dem sich Kinder über etwaige Missstände, Ungerechtigkeiten, Unzufriedenheit usw. beschweren können.

Auch wenn wir schon vieles in diesem Bereich in unseren Alltag integriert haben, sind wir in einem stetigen Prozess und entwickeln uns auch in den Beteiligungs- und Mitsprachemöglichkeiten stetig weiter. Angepasst an das jeweilige Alter und den Entwicklungsstand in unserem Haus wird Partizipation unterschiedlich umgesetzt, wie im Folgenden beschrieben:

4.2.1 Partizipation in unserer Krippe

Der bayrische Bildungs- und Erziehungsplan sieht Partizipation als Kernelement im Betreuungsalltag der Kinder jeden Alters vor, da die Möglichkeit mitzugestalten und eigene Ideen einzubringen, die Kinder in ihrer Persönlichkeit sowie in einer positiven Haltung zum Leben stärkt und zudem den Lerngewinn steigert.

Die Räumlichkeiten im Krippenbereich des Kinderhauses sowie die Abläufe im Krippenalltag sind so gestaltet, dass die Kinder vielfältige Möglichkeiten haben, selbst zu bestimmen und mitzubestimmen. In den Garderoben sowie in den Gruppenräumen sind alle für die Kinder essenziellen Alltagsgegenstände und Möbel auf Kinderhöhe und frei zugänglich. Die Kinder wissen, wo sich zum Beispiel der Rucksack mit ihrer Brotzeit, das Lieblingskuscheltier, der Schnuller, die Trinkflasche oder die Wickelbox befinden und können so selbstständig darauf zugreifen oder deutlich zeigen, was sie möchten und wo sich gegebenenfalls noch Hilfe benötigen.

In den Gruppenräumen können die Kinder frei entscheiden, wo und mit welchem Spielmaterial sie sich beschäftigen möchten, hierbei werden sie bei Bedarf von den Betreuungspersonen unterstützt und begleitet. Themen, welche die Kinder beschäftigen oder die sie miteinbringen, werden im Morgenkreis oder bei Bildungsangeboten mitaufgegriffen. Zudem bieten sich im Morgenkreis viele Möglichkeiten für die Kinder, mitzugestalten.

Einige Beispiele hierfür sind:

- Lieder und Fingerspiele auf Bildkarten zur Auswahl.
- Das Aufgreifen von Vorschlägen der Kinder.
- Freie Wahl des Sitzplatzes (Boden, Kissen, Schoß).
- Feinfühlig Dialoge und Gesprächsrunden mit den Kindern.
- Gegenstände und Bilder, die zum Gespräch und zur Reflexion anregen.

Zudem können größere Kinder mithelfen, indem sie kleine Aufgaben übernehmen. Sie können die anwesenden Kinder zählen, wichtige Gegenstände wie eine Klangschale, Bildkarten und andere Materialien halten oder anwenden. Die Kinder profitieren sehr davon, kleine und angemessene Verantwortungsbereiche zu übernehmen. Sie werden dadurch in ihrer Selbstwirksamkeit sowie in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt und haben zudem viel Freude in dieser Art mitwirken zu können.

Ebenso verhält es sich mit den Bildungsangeboten, die stets so gewählt sind, dass sie ein Thema beinhalten, welches im Interessengebiet der Kinder liegt. Die Kinder sind meistens sehr neugierig, müssen aber niemals an Angeboten oder dem Morgenkreis teilnehmen. Bei Bastel- oder Malangeboten können Farbe, Material, Zusammensetzung und/oder Form frei gewählt und gestaltet werden. Hier bietet sich den Kindern ein schöner Raum, sich einzubringen und mit eigenen Wünschen und Vorlieben in Berührung zu kommen. „Welche Farbe möchte ich? Welches Papier gefällt mir? Wo möchte ich das hin kleben? Wie möchte ich gestalten?“

Bei der Durchführung von Bewegungsspielen können die Kinder ihre Ideen im Rahmen des Spiels miteinbringen. Werden beispielsweise verschiedene Tiere dargestellt, können die Kinder aktiv entscheiden, welche Tiere Teil des Spiels sind und auf welche Art und Weise diese dargestellt werden. Der Ablauf des Spiels wird von den Betreuungspersonen und den Kindern gemeinsam gestaltet. Die Rucksäcke für die Brotzeit werden so aufbewahrt, dass die Kinder diese selbstständig holen können. Am Tisch kann der Sitzplatz frei gewählt werden und die Kinder bestimmen selbst, wann sie fertig sind.

Im Wickelraum befinden sich Toiletten in zwei unterschiedlichen Größen, Waschbecken, sowie die Boxen mit Wickelutensilien auf Kinderhöhe. Zudem gibt es eine herausziehbare Treppe, welche nur von Erwachsenen installiert werden kann, über welche die Kinder selbstständig auf die Wickelmatte klettern können. Das Kind kann deutlich machen, wenn es eine neue Windel braucht, ggf. holt es dann schon einmal die Wickelbox und öffnet die Türe zu der Treppe. Es wählt aus den anwesenden Betreuungspersonen aus, von welcher es gewickelt werden möchte.

Unsere Garderoben sind ebenfalls auf Kinderhöhe angebracht. Die Kinder haben dadurch freien Zugang zu Kleidung und Schuhen und ziehen sich, soweit möglich, selbstständig an. Wenn beispielsweise mehrere Mützen vorhanden sind, dürfen sie eine passende auswählen. Der weitläufige Kinderhausgarten bietet viele Möglichkeiten zum selbständigen Entdecken und Explorieren. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, wo sie sich im Garten aufhalten und mit was und wem sie spielen.

4.2.2 Partizipation im Kindergarten

Partizipation bedeutet im Allgemeinen Beteiligung, Teilhabe und Mitbestimmung. Auf den Kindergartenalltag bezogen meint Partizipation, dass die Kinder in Ereignisse und Entscheidungsprozesse, die das Zusammenleben betreffen, mit einbezogen werden. Die Kinder lernen, ihre eigenen Ideen, Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern. So erfahren sie, dass sie und ihre Interessen gehört werden und ihre Meinung zählt. Nur dadurch gewinnen sie Eigenständigkeit und Selbstvertrauen und letztendlich das Gefühl „Ich bin richtig und wichtig“.

Partizipation bedeutet jedoch nicht, dass immer nur der eigene Wille entscheidet. Kinder lernen durch Partizipation auch, die anderen Kinder und Erwachsenen mit ihren Bedürfnissen und Meinungen wahrzunehmen und zu akzeptieren. In gemeinsamen Entscheidungsprozessen lernen Kinder, Kompromisse einzugehen und einander zuzuhören. Dadurch entsteht gegenseitiger Respekt und dieser stärkt letztendlich das soziale Vertrauen.

Das Thema Partizipation ist in unserem Kindergartenalltag wichtig. Zum einen ist Partizipation von Kindern ein Grundrecht und wurde auf internationaler Ebene im Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention (November 1989) gesetzlich verankert: „Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Es ist zugleich ein Recht, sich nicht zu beteiligen. Dieser Freiwilligkeit seitens der Kinder, ihr Recht auszuüben, steht die Verpflichtung der Erwachsenen gegenüber, Kinder zu beteiligen, ihr Interesse für Beteiligung zu wecken.“⁶

Alle Mitarbeiter*innen vertreten dabei eine pädagogische Grundhaltung, in der die Bedürfnisse der Kinder im Vordergrund stehen. Dies bedeutet, die Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes zu akzeptieren und seine Gefühle ernst zu nehmen. Die Kinder erleben Beteiligung und ihre Rechte werden anerkannt. Ein respektvoller und wertschätzender Umgang mit den Kindern ist dabei selbstverständlich. Es gibt aber auch gewisse Grenzen der Partizipation. Die pädagogischen Fachkräfte stellen das Wohl des Kindes in den Vordergrund und treffen eigenmächtige Entscheidungen dann, wenn sie dem Schutz und der Sicherheit der Kinder dienen.

⁶ https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/impulsfachtag/sperling-partizipation_benachteiligte_kinder.pdf

Anbei zwei Beispiele. Welches zeigt wohl die Grenzen der Partizipation? 😊⁷



Im Gruppenalltag bedeutet Partizipation im Wesentlichen, dass wir die Kinder ermuntern, ihre Gefühle, Wünsche und Bedürfnisse zu äußern und eigene neue Ideen zu entwickeln. Wichtig ist hierbei, dass wir besonders darauf achten, dass alle Kinder, je nach Entwicklungsstand, individuell informiert werden und individuell selbst mitbestimmen und mitwirken können.

Wir versuchen den Tagesablauf mit wenig vorgefertigten Aktivitäten, Ideen und auch Gedanken zu gestalten und die Kinder aktiv an der Gestaltung zu beteiligen. Dabei orientieren wir uns an den Bedürfnissen der Kinder. Die Kinder sollen Wahlmöglichkeiten haben und selbst entscheiden, was sie wann und mit was sie spielen wollen, beziehungsweise mit was sie sich beschäftigen wollen. Der Tag ist dabei so strukturiert, dass er variabel bleibt und bei Bedarf angepasst werden kann.

Im Kindergartenalltag bemühen sich die pädagogischen Mitarbeiter*innen, die Kinder über Geschehnisse und Aktivitäten zu informieren, hören ihnen aktiv zu, nehmen ihre Äußerungen ernst, geben eine wertschätzende Rückmeldung. Sie begründen, wenn den Wünschen nicht entsprochen werden kann. Die Kinder dürfen zum Beispiel Vorschläge im Morgenkreis machen, welche Themen sie für die Wochengestaltung interessieren. Es werden auch offene Angebote zur Teilnahme an Aktivitäten vorgestellt, wie Kuchen backen („Wer backt mit?“), Kreativangebote, etc. Nur so erfahren die Kinder „selbstwirksam“ zu sein. Beispielsweise gibt es zwar die Regel der Ruhezeit nach dem Mittagessen, aber keine genaue Anordnung, was die Kinder in dieser Zeit machen. Hier werden Wahlmöglichkeiten zum ruhigen Spiel gegeben, wie Bücher anschauen, kognitive Lernspiele, Ausruhen, Malen und so weiter.

Die Kinder haben bei projektorientierten Themen Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten. Grundsätzlich haben alle Kinder das Recht, während der Freispielzeit Spielpartner, Spielort, und Spieldauer selbst zu bestimmen, soweit die Rechte der anderen Kinder dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Kinder dürfen auch die andere Gruppe besuchen oder sich für gruppenübergreifende Angebote entscheiden, soweit die Rahmenbedingungen dies zulassen.

Selbstverständlich dürfen die Kinder jederzeit auf die Toilette gehen oder Hände waschen. Hilfestellung zur Körperhygiene wird nur den Kindern gegeben, die es aufgrund von Einschränkungen oder des Alters noch nicht allein können. Hier steht aber die Förderung zur Selbständigkeit trotzdem immer im Vordergrund. Wichtig ist hier besonders, auf die Signale der Zustimmung oder Ablehnung des Kindes zu achten. Dies kann durch nonverbale Ausdrucksmöglichkeiten wie Mimik oder Gestik geschehen oder sprachlich geäußert werden.

⁷ Bildquellen: <https://www.nifbe.de/infoservice/aktuelles/1808-cartoons-zur-demokratie-und-partizipation-in-der-kita>

Zur Brotzeit, die meist auf unserem Waldplatz stattfindet, nehmen sich die Kinder selbständig ihr Essen und ihre Trinkflasche aus den Rucksäcken. Zu allen Mahlzeiten entscheiden sie selbst, wieviel sie essen möchten. Zu den Mahlzeiten decken die Kinder selbständig den Tisch und füllen sich selbst Getränke aus kindgerechten Kannen in ihre Gläser. Die Erzieher sitzen mit am Tisch und unterstützen bei Bedarf. Während der Mahlzeiten sind Gespräche zwischen Kindern und Erziehern erwünscht.

Die Kinder haben stets die Möglichkeit, Wünsche und Kritik zu äußern. Es ist jederzeit möglich, dass die Interessen der Kinder von den Eltern oder von jemandem aus dem Team vertreten werden. Dafür gibt es Beteiligungsformen, die als Rituale in den Alltag eingebettet sind wie der Morgenkreis, Einzelgespräche sowie Gesprächskreise.

Die Ziele von Partizipation im Kindergarten:

- Die gesetzlich verankerten Kinderrechte werden für die Kinder im Gruppenalltag erfahrbar.
- Die Kinder müssen sich mit persönlichen Vorlieben auseinandersetzen: „Was will ich? Was ist mir wichtig?“.
- Die Partizipation unterstützt Integration: Durch die Tatsache, dass sich Kinder in und mit unterschiedlichen Gruppen auseinandersetzen, entsteht ein solidarisches Miteinander.
- Das Entwickeln von Vertrauen auf Hilfe: Durch die gelebte Teilhabe erfahren die Kinder, dass sie von den Erwachsenen gehört, ernst genommen und unterstützt werden.
- Das Erleben von Selbstwirksamkeit: Im Gruppenalltag erleben die Kinder, dass sie neue oder schwierige Anforderungen aus eigener Kraft bewältigen können. Diese Erfahrung dient als Motivation für neue Herausforderungen.
- Die Förderung sozialer, emotionaler und sprachlicher Kompetenzen: Die Kinder lernen ihre eigene Meinung zum Ausdruck bringen, auch in der Auseinandersetzung mit anderen Kindern und Erwachsenen. Dies erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz und Kompromissbereitschaft.
- Durch die verbale Auseinandersetzung werden die kommunikativen Fähigkeiten verbessert: Die Kinder lernen einander zuzuhören, vor der Gruppe zu sprechen und die eigenen Bedürfnisse mitzuteilen. Unvermeidbar ist in diesem Prozess die Erfahrung, dass es nicht immer nur nach dem eigenen Willen geht. Die persönliche Frustrationstoleranz wird gefordert und kann damit wachsen.

4.2.3 Partizipation im Hort

Die Partizipation von Kindern in der Kita ist die Umsetzung der Grund- und Kinderrechte. Die UN-Kinderrechtskonvention hat 1989 festgelegt, dass Kinder ein Recht darauf haben, dass ihre Meinung und ihr Wille gehört und berücksichtigt werden. Auch unser deutsches Recht gibt den Kindern z.B. VIII (§ 8. im SGB) das Recht auf Beteiligung und Beschwerdeführung.

Partizipation bedeutet für uns, die Kinder in verschiedene Entscheidungsprozesse, die ihre Person betreffen, einzubeziehen und sie am alltäglichen Zusammenleben zu beteiligen. Kinder teilhaben zu lassen bedeutet aber nicht, dass Kinder alles dürfen. Es geht um das Recht der Kinder, ihre Meinung frei zu äußern und diese angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu berücksichtigen. Also: „Kinder haben was zu sagen“, jedoch nicht: „Kinder haben es zu sagen“.⁸

Kinderbeteiligung ist ein Kernelement unserer zukunftsorientierten Bildungs- und Erziehungsarbeit. Wir beobachten und reflektieren unser eigenes Handeln, und überlegen uns Beteiligungsräume für die Kinder. Wir besprechen im Team und mit den Kindern, was sie in der Einrichtung selbst bestimmen sollen. In regelmäßigem Austausch entscheiden wir, worüber die Kinder, ihrem Alter und Fähigkeiten entsprechend, auf jeden Fall mitentscheiden sollen und wo Grenzen gesetzt werden. Monatlich finden

⁸ <https://www.kitaqualitaet.de/detail/partizipation-kinder-haben-was-zu-sagen.html>

bei uns Kinderkonferenzen statt. Dabei besprechen wir Themen, die den gesamten Hort und alle Kinder und Mitarbeiter*innen betreffen.

Beispiele für die Inhalte einer Kinderkonferenz:

- Gemeinsames Finden neuer Regeln.
- Anpassung bereits bestehender Regeln.
- Veränderungen in der Tagesstruktur.
- Planung von Festen und Feiern.
- Besprechen eines bevorstehenden Projektes.
- Besprechen von aktuell anfallenden Themen.⁹

Im Rahmen der Mitsprachemöglichkeiten wenden wir verschiedene Methoden an, um mit den Kindern zu einer Entscheidung zu kommen, z.B. Handabstimmungen, Punkte vergeben oder geheime Abstimmungen. Die Kinder erfahren und erleben im Hort demokratische Strukturen und werden auf ihrem Weg zu einer eigenverantwortlichen und selbständigen Persönlichkeit unterstützt.



Auch im persönlichen Bereich erfahren die Kinder bei uns viele Gelegenheiten zur Selbstbestimmung. Die freie Entscheidung, in welcher Gruppe, mit welchen Spielpartnern und welchen Materialien die Freispielzeit verbracht wird gehört ebenso dazu wie die freie Auswahl über Portionsgrößen beim Mittagessen. Wir zwingen die Kinder nicht zum Essen, auch zum Probieren nicht. Wir gehen dabei individuell auf die Kinder ein. Eine ganze Portion für einen großen Viertklässler ist anders als eine ganze Portion für eine zarte Erstklässlerin. Gezielte und diskret mit den Betroffenen bzw. auch deren Erziehungsberechtigten getroffene Vereinbarungen bei Ernährungsproblemen finden dabei ebenso Beachtung wie individuelle Vorlieben und Abneigungen der Kinder.

4.3 Beschwerdemanagement

Das Recht auf Teilhabe und die Sicherung der Rechte von Kindern beinhaltet gleichzeitig die Möglichkeiten, Beschwerden zu äußern. Zudem können Beschwerden auf Grenzverletzungen und Übergriffe hinweisen und sind ein wichtiger Bestandteil des präventiven Kinderschutzes. Auch wenn wir hoffen, dass es in unserer Einrichtung selten Grund zur Unzufriedenheit gibt, sind wir uns darüber bewusst, dass auch wir nicht alles richtig machen können. Deshalb sind uns Beschwerden in Form von Anregungen, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen, Anfragen und Kritik willkommen! Zudem beinhaltet eine gute und gelingende Erziehungspartnerschaft auch die Offenheit für das Gegenüber.

Kinder, die lernen, sich selbstbewusst für ihre Bedürfnisse und ihre Meinung einzusetzen, sind besser vor Gefährdung geschützt. Wir achten und respektieren die Gefühle und Äußerungen der Kinder und achten dabei auch auf nonverbale Anzeichen wie Mimik, Gestik und Körperhaltung.

Bei „Kind und Natur“ verstehen wir uns als „lernende Organisation“. Das bedeutet, dass wir uns im stetigen Wandel befinden und die Aufgabe sowie den Anspruch an uns selbst haben, unsere Arbeit regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Im Kinderhaus sind deshalb die verschiedensten Instrumente der Qualitätssicherung zu finden.

⁹ Bildquelle: <https://www.bvktp.de/themen/demokratie-und-partizipation/>

Ein bedeutender Punkt sind die regelmäßigen Teamsitzungen und allenfalls Supervisionen. An den Teamsitzungen werden organisatorische (z.B. Feste) wie pädagogische (z.B. Fallbeispiele, kollegiale Beratung) Anliegen und weiteres besprochen. Alle zwei Wochen kommt das gesamte Hausteam/Kleinteam dafür für zwei Stunden zusammen. Ein enger Austausch in und zwischen den einzelnen Gruppen ist uns sehr wichtig, denn nur so können wir die Qualität unserer Arbeit halten und verbessern und den individuellen Bedürfnissen der Kinder Rechnung tragen. Hinzu kommen regelmäßige Leitungssitzungen, regionale Leitungstreffen, verschiedene Arbeitskreise, Mitarbeiter*innengespräche, Kinderkonferenzen, Informationsaustausch mit externen Fachkräften sowie die Konzeptarbeit.

Wir nehmen daher die Beschwerden und Anliegen von Kindern und Eltern ernst. Im Rahmen unseres Beschwerdemanagements werden die Anliegen, je nach Thema, auf unterschiedlichen Ebenen (z.B. Gruppenleitung, Einrichtungsleitung, Träger) bearbeitet.

4.3.1 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

Die Kinder können sich über eine Reihe an Möglichkeiten in unserem Haus Gehör verschaffen, dies ist unter dem Punkt „4.2 Partizipation“ beschrieben.

4.3.2 Beschwerdemöglichkeiten für Eltern

Einen hohen Stellenwert hat in unserem Haus die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Diese wird unter anderem durch Elternabende, Elterngespräche, Tür- und Angelgespräche gelebt. Unserem Kinderhausteam ist es wichtig, die eigene pädagogische Arbeit zu reflektieren und zu verbessern. Deshalb haben die Eltern einmal jährlich die Möglichkeit, bei einer Elternbefragung durch einen anonymen Fragebogen, ihre Wünsche und Anregungen einzubringen, aber auch Kritik und Beschwerden äußern. Die Ergebnisse werden ausgewertet, mit dem Elternbeirat besprochen und durch diesem für alle Eltern transparent gemacht.

Monatlich, bei Bedarf auch öfter, findet ein Treffen mit dem Elternbeirat und dem Förderverein statt, in welchem pädagogische Ansätze besprochen und diskutiert werden, Feste organisiert werden, die Auswertung des Beschwerdemanagements durchgeführt wird und ein Austausch über die aktuelle Situation in den Gruppen stattfindet.

Eltern bitten wir die folgenden Punkte zu beachten:

1. Wenden Sie sich mit Ihren Anliegen bitte in erster Linie an die Gruppenleitung Ihrer Gruppe oder an Ihre Einrichtungsleitung.
2. Geht es um Vertragsangelegenheiten, wenden Sie sich bitte an die Einrichtungsleitung oder an die stellvertretende Einrichtungsleitung.
3. Der Elternbeirat hat eine beratende Funktion und kann Sie gegebenenfalls zusätzlich unterstützen.
4. Bei massiven Beschwerden oder wenn lokal keine Lösungen gefunden werden können, wird die Einrichtungsleitung Ihre Beschwerden mit der Fachbereichsleitung von FortSchrift besprechen und klären.

In jeder Einrichtung müssen viele Interessen berücksichtigt werden. Wir bemühen uns stets, dem individuellen Bedarf gerecht zu werden und bitten gleichzeitig um Verständnis, dass dies nicht in allen Fällen realisierbar ist.

Viele Eltern nutzen die Bring- und Abholsituationen für ihre Beschwerden. Diese Zeiten sind für das Team in aller Regel jedoch sehr arbeitsintensiv. Daher sind diese Zeiten äußerst ungünstig für längere Gespräche, insbesondere für Beschwerden. Kündigen Sie daher kurz an, welches Anliegen Sie haben und

vereinbaren Sie einen Gesprächstermin. In einem gesonderten Gespräch haben wir den angemessenen räumlichen und zeitlichen Rahmen für Ihre Themen.

4.3.3 Beschwerdemöglichkeiten für Kolleg*innen

Wenn Menschen zusammenarbeiten, kann das zu Spannungen und Konflikten führen. Wir versuchen, auch in unserem täglichen Miteinander ein positives, wertschätzendes und offenes Arbeitsklima zu schaffen. Dazu gehören auch Aktivitäten außerhalb der Betreuungszeiten wie beispielsweise unsere Teamtage. Auch in Weiterbildungen geht es immer wieder um das Thema Selbstfürsorge und ein kollegiales Miteinander. Wir äußern Kritik in unserem Team wertschätzend und konstruktiv. Wir arbeiten selbstorganisiert und haben klare, niedrige Hierarchien.

Wenn sich Konflikte nicht im direkten Kontakt lösen lassen, können wir Kolleg*innen als Unterstützung hinzuziehen oder uns an die Leitung wenden, um eine konstruktive Lösung zu erarbeiten. In unseren Teamsitzungen schaffen wir bei Bedarf immer Platz für Anliegen und in einem jährlichen Mitarbeiter*innengespräch ist zusätzlich Raum für Gedanken, Anregungen und Kritik. Zudem hat FortSchrift eine Stelle mit Vertrauenspersonen eingerichtet, so dass alle Mitarbeiter*innen direkte Ansprechpartner*innen haben.

4.4 Weiterbildung

Um auf die stets wandelenden Gegebenheiten und sozialen Herausforderungen bestens eingehen zu können, liegt uns die Aus- und Weiterbildung des ganzen Teams besonders am Herzen. Es finden jährlich drei bis fünf Teamfortbildungen zu gemeinsam ausgewählten Themen statt. Darüber hinaus haben alle Mitarbeiter*innen die Möglichkeit, an Fortbildungen teilzunehmen und sich gemäß der eigenen Interessen weiter zu qualifizieren. Für unsere Entwicklung nutzen wir auch die Ressourcen innerhalb unserer Kolleg*innen, beispielsweise im Bereich Naturpädagogik, Kommunikation oder Inklusion. Unser Träger bietet zudem unterschiedliche Weiterbildungsmöglichkeiten für die verschiedenen Tätigkeitsfelder.

Es ist uns wichtig, unsere eigene Sensibilität zu fördern und unsere eigene Handlungskompetenz zu stärken und weiterzuentwickeln. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit von kollegialer Beratung oder dem Hinzuziehen von Supervisor*innen. Unser ganzes Team wird regelmäßig über aktuelle Belehrungen informiert, auch in Bezug auf den Schutzauftrag und das Kindeswohl. Zudem unterschreibt jede/r Mitarbeiter*in die diesem Schutzkonzept angehängte „Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz“.

5. Erstellen eines Schutzkonzeptes

5.1 Gefährdungsanalyse - Risikofaktoren

Die Analyse der Risiken, die in unserem Haus anzutreffen sind, bildet die Basis für die Erstellung unseres Schutzkonzeptes. Zudem führen sie uns als Team dezidiert vor Augen, wo wir genau hinsehen müssen, um das Wohl aller Kinder zu wahren.

5.1.1 Risikofaktoren durch die Rahmenbedingungen

- Die vielen Übergänge (Microtransitionen) können zu Stresssituationen bei allen Beteiligten führen.
- In den Bring- und Holzzeiten halten sich oft viele Menschen gleichzeitig auf. In diesen Situationen könnten sich Unbefugte leichter Zutritt verschaffen.

5.1.2 Risikofaktoren durch räumliche Bedingungen

- Beengte und uneinsichtige Räume, Ecken und Winkel machen es schwer, den Überblick zu behalten.
- In den Wickelräumen können sich Kinder unter den herausziehbaren Treppen verstecken.
- Unsere Aula ist sehr groß und unübersichtlich. Es kann vorkommen, dass ein Kind rasch hinter einer Ecke verschwindet, gerade in lebhaften Situationen.
- Der Garten ist sehr groß und hat teilweise unübersichtliche Stellen.
- In unserem Garten gibt es Gefahrenquellen wie beispielsweise die großen Steine beim Sandkasten.
- Unser Gartenzaun ist teilweise zu niedrig, so dass Kinder darübersteigen könnten. Diese niedrigen Zaunelemente schließen direkt an den Parkplatz an, was ein Kind, das wegrennen möchte, zusätzlich in große Gefahr bringt.
- In unserem Garten gibt es unreparierte Dinge wie der Bauwagen oder das Insektenhäuschen.
- Gefahren durch giftige Pflanzen wie beispielsweise der Efeu im Garten.
- Die Türe zum Garten ist für Kinder sehr schwer zu öffnen und aufzuhalten.
- Auf unseren Waldplätzen gibt es keine feste Begrenzungen wie etwa einen Zaun. Kinder, die wegrennen wollen, sind schwer daran zu hindern.

5.1.3 Risikofaktoren, die vom Personal ausgehen

- Personalmangel kann zu Stress und unpädagogischen Handlungen führen.
- Die Wahrnehmung von Nähe und Distanz ist von Mensch zu Mensch unterschiedlich. Deshalb sind klare Absprachen und Vorgaben wichtig.
- Unklare und nicht transparente Regeln können Gefahren mit sich bringen.
- Die Arbeit mit den Kindern beinhaltet manchmal auch Körperkontakt. Hier ist es wichtig, dass der Wunsch nach Kontakt immer von den Kindern ausgeht und sich der Erwachsene jederzeit der Grenzen bewusst ist und diese wahrt.
- Einzelsituationen wie Wickeln oder Therapien.
- Kolleg*innen mit wenig pädagogischer Ausbildung.
- Praktikant*innen oder Kurzzeitpraktikant*innen.
- Wenn zu viele Dinge auf einmal geschehen und die Situation unstrukturiert ist, kann Stress entstehen.

5.1.4 Risikofaktoren unter den Kindern

- Kinder mit fehlender Impulskontrolle können andere Kinder verletzen.
- Kinder fühlen sich überfordert und bringen mit ihrem Verhalten andere in Gefahr.
- Unbeaufsichtigte Situationen im Bad oder Wickelraum.
- Unbeaufsichtigte Situationen im Nebenraum oder einer gebauten Höhle.
- Fotos und Videos mit mitgebrachten Kameras und Smartphones.

5.1.5 Risikofaktoren (anwesender) Eltern

- Wenn die Haustüren nicht zuverlässig geschlossen werden, können Kinder das Haus unbemerkt verlassen.
- Tür- und Angelgespräche sind wichtig, bergen jedoch die Gefahr der Ablenkung.
- Anwesende Eltern in der Eingewöhnungszeit: Beobachten und erfahren von intimen Details einzelner Kinder; Begleitung des eigenen Kindes in den Wickelraum oder auf die Toilette; Aufenthalt im Kinderhaus während den Trennungsphasen.
- Digitale Geräte wie Handys können für Fotos oder Videos benutzt werden.
- Kinder werden ins Kinderhaus gebracht, obwohl sie krank sind.

5.1 Gefährdungsanalyse - Schutzfaktoren

In unserem Haus einen sicheren Ort zu schaffen, in dem sich jedes Kind geborgen und angenommen fühlt und seine individuelle Persönlichkeit entwickeln kann, ist unser oberstes Ziel und unsere tägliche Motivation. Wir betrachten die uns anvertrauten Kinder mit einem ressourcenorientierten Blick und möchten deshalb auch im Rahmen dieses Schutzkonzeptes darauf schauen, welche Schutzfaktoren schon gut in unserem Haus installiert sind.

„Selbstbewusste Kinder kommen im Leben viel besser zurecht und leben sicherer – innere Stärke signalisiert bereits über die Körpersprache, dass sich ein Kind nicht alles gefallen lässt. Das ist ein wichtiger Schutz vor Mobbing, Gewalt und Missbrauch!“¹⁰

Indem wir feinfühlig auf die Signale und Bedürfnisse des Kindes reagieren, ihm eine unbedingte positive Wertschätzung entgegenbringen, unabhängig von dem, was es tut oder leistet, erlebt sich das Kind als selbstwirksam und liebenswert und hat das Gefühl, geliebt und geschätzt zu werden. Ein positives Selbstkonzept ist ein wichtiger Grundstein für ein offenes, neugieriges und aktives Kind. Das Kind erkennt sich immer stärker als eigene Person mit eigenen Gefühlen, eigenen Wünschen und eigenen Plänen und will selbst bestimmen, was es tut und wie es das tut. Somit erlebt sich das Kind als Verursacher seiner Handlung. Wir unterstützen das Kind in seinem Autonomieerleben, indem wir ihm altersgemäßen Entscheidungsfreiraum gewähren und befähigen es, durch Konfrontation mit altersgemäßen Herausforderungen, Probleme aus eigener Kraft und durch effektive Interaktion mit der Umwelt zu bewältigen. So erfährt es seine eigene Kompetenz als positiv und lernt aufgrund der Reaktionen anderer Kinder und Erzieher, seine Selbstwirksamkeit einzuschätzen.

Wir begleiten die Kinder dabei, ein gutes Verhältnis zu sich selbst auszubauen. Im Fokus stehen dabei die emotionale Entwicklung und das Kennenlernen des eigenen Körpers, sowie die Erfahrung, was man mag und was einem unangenehm ist. Kinder, die sich ihrer Gefühle bewusst sind und diese benennen können, können mit Konflikten, Belästigungen und Bedrohungen erfolgreich umgehen.¹¹ Wir sprechen die Emotionen der Kinder gezielt an, um ihnen eine differenzierte Palette an Ausdrücken zur Verfügung zu stellen. Unsere Kinderhauskinder sollen sich über ihre Vorlieben und Abneigungen im Klaren sein.

Zudem ist es uns wichtig, dass die Kinder ihre Körperteile kennen und benennen können, auch um sie vor Grenzüberschreitungen zu schützen. Dies geschieht nicht nur sprachlich, sondern wird durch Angebote wie beispielsweise Wahrnehmungsübungen, Singspiele oder Kreativangebote vermittelt. In verschiedenen Projekten und im Alltag erfahren die Kinder immer wieder, dass ihr Körper ihnen gehört und sie darüber entscheiden dürfen, was sie möchten und wo ihre Grenzen sind.

¹⁰ <https://starkekids.com/selbstbewusstsein-staerken-kinder/>

¹¹ <https://www.stibbev.de/gewaltpraevention-fuer-schule-und-kita/praevention-in-kitas-und-horten/#:~:text=Schutz%20gewahren%20und%20Selbstschutz%20lernen,und%20Gewalt%20erfolgreich%20umgehen%20k%C3%B6nnen.>

Die Gruppe bietet den Kindern ein großes soziales Erfahrungs- und Lernfeld. Wenn ein Kind Respekt für seine Eigenart, seine Stärken und Schwächen beanspruchen darf – diesen erlebt und spürt – dann ist es auch bereit, Respekt für andere zu zeigen. „Erst wenn ich mich selbst kenne, kann ich das andere ohne Verunsicherung wahrnehmen“. Unser Ziel ist es daher, unsere Kinder für ein gesundes Bild von sich selbst zu sensibilisieren und gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, dass es auch Unterschiede zu anderen Menschen gibt. So erleben sie ganz natürlich, dass jedes Kind etwas Besonderes ist und unterschiedliche Fähigkeiten, Vorlieben, Angewohnheiten und Interessen besitzt. Die Gruppe dient als Erlebnisraum, in dem die Kinder wachsen können

Das bedeutet für das pädagogische Team:

- Zuverlässig und professionell zu handeln.
- Die Beziehung zu jedem einzelnen Kind ist die Grundlage unserer täglichen pädagogischen Arbeit.
- Die individuellen Lernprozesse kompetent zu beobachten.
- Wir sind Experten für (früh-)kindliche Entwicklungen und seine Ausdrucksformen.
- Wir sind empathiefähig und bereit zur Selbstreflexion.
- Organisieren und arrangieren einer anregenden Lernumgebung für die Kinder.
- Neue Herausforderungen werden in den pädagogischen Alltag eingebettet.

Auch finden sich in unserem Kinderhaus einige räumliche Voraussetzungen, die sowohl die Kinder als auch die Mitarbeiter*innen schützen. So sind beispielsweise alle Räume, in denen sich Kinder aufhalten dürfen, durch Fenster neben oder in den Türen einsehbar. Die Sicht zwischen den Gruppenräumen und den Wickel- und Waschräumen ist durch große Fenster gewährleistet. Auch die Schlafräume sind durch Fenster einsehbar, werden jedoch durch Vorhänge geschlossen, wenn die Kinder schlafen.

Im Hort müssen beispielsweise Hütten so gebaut werden, dass sie von einer Stelle her für die Erwachsenen einsehbar sind und die schmale Seite der Zwischentür muss offenbleiben, wenn die Kinder im Bauzimmer spielen. Diese Regeln werden mit den Kindern regelmäßig bearbeitet und bei Bedarf angepasst.



Einer unserer Wickelräume mit Sichtfenster in den Gruppenraum.

5.3 Verhaltenskodex

In unserer im Team erarbeiteten Verhaltensampel gibt einen Überblick über positives und negatives Verhalten. Sie schafft Sicherheit und Orientierung für alle Beteiligten und bietet klare, transparente Regeln für alle internen und externen Mitarbeiter*innen.

Nicht toleriertes Verhalten

- **Seelische Gewalt:** Beleidigung, Erniedrigung, Anschreien, Beschämen. Auslachen, Nachäffen, Bloßstellen, Vorführen.
- **Ausgrenzung und Mobbing:** Wegen einer Beeinträchtigung oder unterschiedlicher Hautfarbe, Herkunft, Religion, Kultur, Lebensweise oder Familienmodell.
- **Zwang und Übergriffe:** Kinder zu körperlicher Nähe drängen / Umarmungen, die ohne das Einverständnis des Kindes geschehen / Kinder zum Probieren des Essens zwingen / Bedingungen stellen.
- **Gewalt:** Körperliche Gewalt gegen Kinder und Erwachsene / festes Anpacken oder ziehen am Arm / körpernahe Kampfspiele, bei denen ein Kind verletzt werden könnte.
- **Strafen:** Kinder für ihr Verhalten bestrafen / für eine Auszeit allein aus dem Raum schicken oder auf einen Stuhl setzen / das Androhen von Strafen.
- **Verhalten:** Ironie und Sarkasmus / Gespräche über die Kinder vor den Kindern / Lästern über Kinder, Erziehungsberechtigte oder Kolleg*innen.
- **Gefahren im Alltag:** Nicht alters- oder entwicklungsgerechte Medienangebote (beispielsweise auch das Hören von Radio, insbesondere Nachrichten) / Regeln, die nicht klar, transparent und nachvollziehbar sind / Erwachsene, die sich nicht an die Regeln halten.
- **Unterlassungen:** Kinder ignorieren, wenn sie einem ansprechen oder Hilfe benötigen / auf Gewalt nicht reagieren / bewusstes Wegsehen in kritischen Situationen / Kinder emotional allein lassen / Kinder räumlich unbeaufsichtigt.

la

Einzelfallentscheidung

- Kind festhalten, um andere Kinder zu schützen oder um sich selbst zu schützen.
- Kind festhalten, um es vor sich selbst zugefügten Verletzungen zu schützen.
- Konsequenzen ziehen aus Verhaltensweisen.

Erwünschtes Verhalten

- Ein den Kindern zugewandtes, freundliches Verhalten, das von pädagogischen Überlegungen geprägt ist und dem Bindungsbedürfnis der Kinder entgegenkommt.
- Pädagogische Grenzsetzung, die den Kindern Sicherheit und Orientierung geben.
- Mit Kindern das Fehlverhalten oder einen Streit in Ruhe besprechen.
- „Stopp!“ rufen, um kritische Situationen zu unterbrechen.
- Bei körperlichen Auseinandersetzungen dazwischen gehen, wenn die verbale Aufforderung nicht erfolgreich ist oder die Situation so kritisch ist, dass keine Zeit bleibt für verbale Äußerungen.

5.4 Projektarbeit mit Kindern und Eltern

Die wertschätzende Haltung eines jeden einzelnen Teammitgliedes ist die Grundlage dafür, dass unsere Kinderhauskinder tagtäglich erleben, dass sie ernstgenommen werden. Sie erfahren im Alltag, dass ihnen zugehört wird, ihre Meinung Gewicht hat und ihre Anliegen wichtig sind. Sie lernen, persönliche Grenzen einzufordern und sich bei Bedarf Hilfe zu holen. Dadurch werden sie selbstbewusst und sind somit auch besser vor Gefahren geschützt. Die Kinderrechte werden auf verschiedene Weise alters- und entwicklungsangepasst thematisiert und umgesetzt. Auch werden die Kinderrechte visuell dargestellt, so dass sie uns allen immer wieder „vor Augen geführt“ werden. Kinder haben vielfältige Mitsprachemöglichkeiten und im Kindergarten- und Hortbereich finden Kinderkonferenzen statt.

Die pädagogischen Fachkräfte vermitteln den Kindern im täglichen Miteinander und ihrer Vorbildfunktion folgende Punkte:

- Du bist ein Kind und hast Rechte.
- Alle Kinder haben die gleichen Rechte.
- Alle Rechte sind gleich wichtig.
- Erwachsene haben die Verantwortung.
- Es gibt einen Unterschied zwischen Bedürfnis und Recht.¹²

An Elternabenden und im Austausch mit dem Elternbeirat werden die Rechte der Kinder thematisiert und bei Entscheidungen, welche die Kinder direkt betreffen (Ausflüge, Themen...) werden die Kinder einbezogen. Bei Projekten wie die Gestaltung unserer Waldplätze oder unseres Gartens freuen wir uns über die Ideen und die Mitwirkung der Eltern und natürlich der Kinder. Es ist uns ein großes Anliegen, die Eltern über die aktuellen Geschehnisse im Kinderhaus zu informieren, beispielsweise durch E-Mails, Aushänge oder Elternbriefe.

5.5 Dokumentation

Die Wertschätzung der uns anvertrauten Kinder, deren Inklusion und Selbständigkeit stehen im Vordergrund unseres Handelns. Wir nehmen die Kinder so an wie sie sind und holen sie dort ab wo sie gerade in ihrer Entwicklung stehen. Die Beobachtung und Dokumentation von Lern- und Entwicklungsprozessen bilden eine wesentliche Grundlage für unser pädagogisches Handeln. Unsere Beobachtungen helfen uns dabei, jedes einzelne Kind mit seinen individuellen Bedürfnissen besser zu verstehen. Sie sind damit sowohl die Grundlage für die Planung unseres pädagogischen Angebots wie auch für die regelmäßigen Elterngespräche. Darüber hinaus sind sie für uns ein wertvolles Instrument für eine systematische Reflexion unserer Arbeit.

Zur Dokumentation nutzen wir die Materialien des Staatsinstituts für Frühpädagogik (ifp), die Portfolio-Methode und weitere, vom Bayerischen Sozialministerium anerkannte Materialien. Wir pflegen einen bewussten Umgang mit jeder Art Dokumentation und berücksichtigen dabei die aktuellen Datenschutzvorschriften.

Jedes Kind in unserem Haus hat einen eigenen Portfolioordner, Darin können alle noch so kleinen Entwicklungsschritte dokumentiert werden. Manchmal finden auch Fotos oder Zeichnungen Platz darin. Zum Abschluss der Kinderhauszeit darf jedes Kind seinen Ordner mit nach Hause nehmen und hat somit eine wertvolle Erinnerung an diese Zeit.

¹² Danke an unsere Kolleg*innen des FortSchrift Kinderhauses „Am Sonnenfeld“, dass wir uns in dieser Aufzählung bei euch inspirieren lassen durften.

5.5.1 Entwicklungsdokumentation in der Krippe

Vor dem ersten Tag der Eingewöhnung findet ein Gespräch zwischen einem Elternteil und dem verantwortlichen Pädagogen statt, in dem die Eingewöhnung erklärt und besprochen wird. In der Phase der Eingewöhnung gibt es ein erneutes Gespräch, bei welchem beide Seiten, also Eltern und Erzieher, den Verlauf und den Erfolg der bisherigen Eingewöhnung reflektieren. Auch Bedenken, Kritik, Sorgen, Wünsche, und Lob haben hier Platz. Hierzu gibt es zwei Fragebögen, die als Gesprächsgrundlage jeweils von den Eltern und von einem Erzieher im Vorfeld ausgefüllt werden.

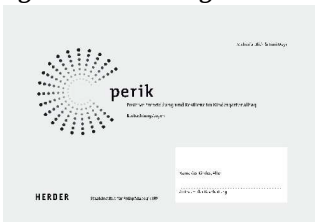
Halbjährlich, abhängig vom Geburtstag des Kindes (bis zu 2 Wochen vor oder nach dem Geburtstag) erfolgt eine gezielte Beobachtung nach Petermann, einem Beobachtungsbogen, der hauptsächlich bzw. speziell auf die Krippenkinder ausgelegt ist (Die Beobachtungsbögen sind für die Altersstufen von 12, 18, 24, 30 und 36 Monaten bestimmt. Bei Bedarf kann man die Beobachtung auf die Bögen im Alter von 40 und 48 Monaten erweitern). Einmal im Jahr findet hierzu ein Gespräch statt, in dem Eltern und Erzieher sich über den Entwicklungsstand des Kindes austauschen und Beobachtungen an die Eltern weitergegeben werden. Sollte Förderbedarf bestehen, wird dies auch in diesem Rahmen besprochen.

Im Laufe eines Krippenjahres finden mehrere Elterngespräche statt. Hier gibt es Raum für Fragen, Anregungen, Bedenken, Sorgen und Wünsche beiderseits. Sowohl Eingewöhnungs-, Entwicklungs-, als auch Elterngespräche werden dokumentiert und datenschutzkonform aufbewahrt.

5.5.2 Entwicklungsdokumentation im Kindergarten

Pädagogische Arbeit zeichnet sich dadurch aus, dass sie nicht zufällig stattfindet, sondern nach Berücksichtigung unterschiedlichster Aspekte geplant wird. Hierfür ist es unerlässlich, das Kind mit all seinen Ressourcen und Facetten gezielt wahrzunehmen.

Zur Dokumentation des Entwicklungsstandes finden im Kindergartenbereich folgende Dokumentationsbögen Anwendung:



- „PERiK - Positive Entwicklung und Resilienz im Kindergartenalltag“:
Ein verbreitetes Beobachtungsverfahren für Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren, welches die sozial-emotionale Entwicklung von Kindern begleitet.

- „SELDAK - Sprachentwicklung + Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern“:

Ein verbreitetes Beobachtungsverfahren für Kinder im Alter zwischen 4 und 6 Jahren, durch welches sich die Sprachentwicklung von Kindern, die mit Deutsch als Erstsprache (Muttersprache) aufwachsen, dokumentieren lässt.



- „SISMik - Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkinder in Kindertageseinrichtungen“:

Ein verbreitetes Beobachtungsverfahren für die Sprachentwicklung von Kindern mit Migrationshintergrund im Alter zwischen 3 und 6 Jahren.

Für unsere Integrationskinder schreiben wir in Zusammenarbeit mit unserem internen oder externen Fachdienst Förderpläne, Entwicklungsberichte und Abschlussberichte.¹³

¹³ Bildquellen: <https://www.herder.de/kindergarten-paedagogik-shop/>

5.5.3 Entwicklungsdokumentation im Hort

Beobachtungen sind die Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern und zeigen Perspektiven auf, um das einzelne Kind besser zu verstehen. Diese Beobachtungen finden in unterschiedlichen Phasen im Hortalltag statt, beispielsweise während des Freispiels, beim Spielen im Außengelände, während Aktionen und Angeboten oder in der Hausaufgabensituation. Dabei werden Geschehnisse und Zusammenhänge erfasst und gegebenenfalls dokumentiert.

Aussagekräftige Beobachtungsergebnisse vermitteln Einblicke in das Lernen und in die Entwicklungsprozesse des einzelnen Kindes. Für Eltern stellen unsere Beobachtungen ein Feedback dar und geben ihnen einen Einblick, wie wir ihr Kind im Hortalltag erleben und wie es sich bei uns entwickelt. Wir nehmen uns die Zeit, bei Fragen und Problemen Elterngespräche zu führen. Wir unterscheiden im Einzelfall zwischen einer regulären sowie einer spezifischen Beobachtung, reflektieren und werten diese anschließend aus und leiten weitere konkrete Zielsetzungen und Planungen daraus ab. Im Bedarfsfall bieten wir Hilfe im Austausch mit Fachdiensten und der Schule an. Die Dokumentation erfolgt bei uns in den „SELDAK-Beobachtungsbögen zu Sprachentwicklung und Literacy bei Kindern im Schulalter (1. bis 4. Klasse)“ und in unserem selbsterarbeiteten Beobachtungsbogen (Hausaufgabenprotokoll).

Einzelne Fachtermini sind entnommen aus:

- dem BEP (Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan)
- den BayBL (Bayerische Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit)
- dem BayKiBiG (Bayerisches Kinder Bildungs- und Betreuungsgesetz) - den UN – Kinderrechtskonventionen
- Empfehlungen für die pädagogische Arbeit in bayerischen Horten
- dem SGB VIII (Sozialgesetzbuch)

Zudem führen wir für alle Hortkinder einen Portfolioordner mit liebevoll gestalteten Seiten zu individuellen Entwicklungsschritten, Alltagssituationen, besonderen Anlässen oder Festen.

6. Krisensituationen – Maßnahmen und Handlungsplan

Um in Krisensituationen angemessen und sinnvoll reagieren zu können, ist es wichtig, dass alle Pädagog*innen einem Ablaufplan folgen, der die Handlungen strukturiert. Jeder Schritt wird dabei dokumentiert, reflektiert und jede Beobachtung oder Mitteilung ernst genommen.

6.1 Ablauf bei einem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung nach SGB IIIIV, §8a

1. Beobachtung / Kenntnisnahme

Hier müssen Krisensituationen unterschieden werden:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Gewalt, körperliche Misshandlung
- Seelische Misshandlung
- Häusliche Gewalt
- Sexueller Missbrauch

2. Dokumentation

- Beobachtungen werden mit Datum notiert.
- Interpretationen werden als solche gekennzeichnet.

3. Information und Gespräche

- Besprechung mit der Gruppenleitung und/oder im Team.
- Information an die Leitung.
- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft.
- Information an den Träger.

4. Risikoeinschätzung / Bewertung

- Wie schnell muss gehandelt werden?
- Austausch mit Kolleg*innen, Leitung, Träger sowie der insoweit erfahrenen Fachkraft.

5. Elterngespräch

- Beide Elternteile werden zu dem Gespräch eingeladen.
- Es sind mindestens zwei Teammitglieder anwesend.
- Das Gespräch wird dokumentiert.

6. Beobachtung

- Ändert sich etwas oder bleibt es gleich?

7. Eventuell weitere Schritte einleiten

- Weiteres Gespräch anbieten und den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ansprechen.
- Bei Bedarf Meldung ans Jugendamt in Absprache mit Leitung, insoweit erfahrene Fachkraft und dem Träger.

6.2 Ablauf bei einer Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung nach SGB IIIV, §47

Ablauf:

1. Bei akuter Gefahr in die Situation reingehen und diese unterbrechen.
2. Bei drohender Gefahr (Kolleg*in scheint mit der Situation nicht klarzukommen) Hilfe anbieten.
3. Nach einem Vorfall folgt ein direktes Gespräch zwischen Beobachter*in – Täter*in (sachliche Konfrontation)
4. **Danach immer Information der Leitung (Gespräch zu dritt)**
5. **Danach immer Information an die Bereichsleitung/Träger**
6. Gemeinsames Einschätzen der Situation
7. Bleibt der Verdacht bestehen?

Dann festlegen von Maßnahmen und weiteren Schritten, z.B.:

- Trennung Kind und Beschuldigte*r
- Eltern informieren
- Gespräch mit dem Kind
- Beratung durch IseF
- Meldung an die Aufsichtsbehörde
- Weitere Beobachtungen und Gespräche
- Weiterbildungsmaßnahmen
- Arbeitsrechtliche Schritte

8. Abschluss des Falles

7. Ansprechpersonen und Adressen

<p>Träger: FortSchrift gGmbH Ferdinand-von-Miller-Straße 14 82343 Niederpöcking Tel: 08151 91 69 490 E-Mail: ggmbh@fortschritt-bayern.de</p>	<p>Jugendamt Starnberg: Amt für Jugend und Familie Strandbadstraße 2 82319 Starnberg Tel: 08151 14 87 71 48 E-Mail: fachbereich23@LRA-starnberg.de</p>
<p>Kriseninterventionsteam im Kitas: BRK Starnberg Kriseninterventionsteam Münchner Straße 33 82319 Starnberg Tel: 08151 26 022 oder Notruf: 112 E-Mail: fdl.psnv@kbl-sta.de</p>	<p>Kinderschutzteam (24 Stunden): Klinikum Starnberg Oßwaldstraße 1 82319 Starnberg Tel: 08151 180</p>
<p>AETAS Kinderstiftung (Krisenintervention für Kinder & Jugendliche bei belasteten Ereignissen): Dante Straße 29 80637 München Tel: 089 15 98 69 60 E-Mail: info@aetas-kinderstiftung.de</p>	<p>Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle Moosstraße 5 82319 Starnberg Tel: 08151 14 87 73 88 E-Mail: erziehungsberatung@LRA-starnberg.de</p>
<p>Netzwerkkoordination Kinderschutz: Landratsamt Starnberg Strandbadstraße 2 82319 Starnberg Tel: 08151 14 87 78 20</p>	<p>Kinderschutz München: Franziskanerstraße 14 81669 München Tel: 089 23 17 160 Mail: info@kinderschutz.de</p>
<p>Kinderschutz München „KIBS“ (Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für Jungen* und junge Männer* bis 27 Jahre, die sexualisierte Gewalt und/oder häusliche Gewalt erfahren haben): Landwehrstraße 34 80336 München Tel: 089 23 17 16 91 20 E-Mail: mail@kibs.de</p>	<p>Der Kinderschutzbund Starnberg: Söckingerstraße 25 82319 Starnberg Tel: 08151 97 99 99 E-Mail: info@kinderschutzbund-starnberg.de</p>

8. Selbstverpflichtungserklärung Kinderhaus Söcking

Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz

Wir schaffen einen sicheren Ort, an dem sich jedes Kind durch Vertrauen und Geborgenheit in seinem ganzen Wesen angenommen fühlt und seine individuelle Persönlichkeit entfalten kann!

Das FortSchrift Kinderhaus „Kind und Natur“ in Söcking ist ein sicherer Ort für alle Kinder, in welchem Vertrauen nicht missbraucht wird und alles dafür getan wird, dass die Kinder frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt aufwachsen und sich entwickeln können.



Täter*innen haben in unserer Arbeit keinen Platz. Die Verantwortung zur Verhinderung von Grenzverletzungen und Gewalt jeglicher Art liegt nicht bei den Kindern, sondern bei den Erwachsenen.

Ich verpflichte mich, folgende Grundsätze zu beachten und umzusetzen:

- Ich tue alles in meinen Kräften Mögliche, um die mir anvertrauten Kinder vor körperlichen und seelischen Übergriffen und Schaden zu bewahren und den gesetzlichen Kinderschutz verantwortungsvoll zu erfüllen.
- Ich nehme jedes Kind als eigene Persönlichkeit so an, wie es ist und behandle jedes Kind gerecht.
- Ich begegne jedem Kind mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Ich werde das von den Kindern in mich gesetzte Vertrauen nicht missbrauchen und achte stets die Grenzen jedes Kindes.
- Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern sowie die pädagogischen Aktionen transparent in positiver Zuwendung und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Ich wahre die Intimsphäre und die persönlichen und kulturellen Schamgrenzen aller Kinder in unserem Haus.
- Ich nutze keine gewaltvolle Kommunikation und verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes, sexistisches, rassistisches, gewalttätiges und diskriminierendes Verhalten.
- Ich bin bereit, meine Arbeitsweise zu reflektieren und mich durch Fachaustausch und Fortbildung weiterzuqualifizieren.
- Ich Sorge dafür, dass jedes Kind alle Chancen auf Bildung und Entwicklung bekommt.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen von anderen Mitarbeiter*innen bewusst wahr und spreche die Situation bei den Beteiligten offen an. In einer akuten Gefährdungssituation greife ich ein. Ich werde diese Situationen nicht vertuschen oder decken.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konflikt- oder Verdachtsfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner.
- Ich achte auf mich und meine Grenzen und hole mir bei Bedarf Unterstützung.
- Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist und disziplinarisch und strafrechtlich verfolgt wird.
- Ich halte mich an die Verhaltensrichtlinien der FortSchrift Einrichtung Kinderhaus „Kind und Natur“.

Name und Vorname Mitarbeiter*in:

Ort und Datum:

Unterschrift:

9. Ehrenkodex für externe Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche

Ehrenkodex für externe Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche



Als **Mitarbeiter*in von extern** oder **als ehrenamtlich tätige Person** (zutreffendes ankreuzen)
im FortSchrift Kinderhaus „Kind und Natur“ verpflichte ich mich zur Einhaltung folgender Punkte:

- Ich tue alles in meinen Kräften mögliche, um die mir anvertrauten Kinder vor körperlichem und seelischem Schaden zu bewahren.
- Ich werde das Recht der mir anvertrauten Kinder auf körperliche und psychische Unversehrtheit achten und keine Form von Gewalt, sei sie psychischer, physischer oder sexueller Art, ausüben.
- Die Würde des Menschen ist unantastbar. Ich verpflichte mich, die Würde jedes Kindes zu respektieren und zu verteidigen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes achten und jedes Kind in seiner Entwicklung unterstützen. Dabei unterscheide ich nicht zwischen Geschlecht, Herkunft, Religion, Kultur, Weltanschauung, Alter, Behinderung oder neurotypischer Entwicklung.
- Ich respektiere die individuellen Empfindungen jedes Kindes für Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze. Ich verpflichte mich dazu, dass jegliche Form von Nähe vom Kind bestimmt wird.
- Ich werde versuchen, meine Angebote an den Alters- und Entwicklungsstand der Kinder sowie an die Rahmenbedingungen der Einrichtung anzupassen.
- Ich Sorge dafür, dass die mir anvertrauten Kinder ihrem Alter- und Entwicklungsstand entsprechend die Möglichkeit der Mitbestimmung und Selbstbestimmung erhalten. Ich zwingen kein Kind zu etwas.
- Ich werde dafür sorgen, dass die Hausregeln eingehalten werden, und bin mir auch in dieser Situation meiner Vorbildfunktion bewusst.
- Ich werde die Kinder bei der Entwicklung eines angemessenen sozialen Verhaltens unterstützen, insbesondere im fairen und respektvollen Verhalten.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konflikt- oder Verdachtsfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner.
- Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist und disziplinarisch und strafrechtlich verfolgt wird.
- Ich verpflichte mich, über alle internen dienstlichen Angelegenheiten, über die ich aufgrund meiner ehrenamtlichen Mitarbeit Kenntnis erlange, ebenso Stillschweigen zu wahren, wie über persönliche familiäre Belange der Mitarbeiter*innen sowie der Kinder und ihrer Familien. Mir ist bewusst, dass ich auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet bin.

Name und Vorname:

Ort und Datum:

Unterschrift: